



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 31/2020 vom 23. Oktober 2020

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: ALLGEMEINVERFÜGUNG der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.10.2020

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: ALLGEMEINVERFÜGUNG der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.10.2020

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Germersheim folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.

2. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen.
3. Im öffentlichen Raum wird dringlichst empfohlen, auf stark frequentierten Plätzen, wo der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es von Montag bis Sonntag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.
Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
5. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
6. Gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO dürfen keine Buffets anbieten.
7. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind nicht zulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt zunächst aufrechterhalten. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer im Trainingsbetrieb nicht zugelassen.

Im Wettkampfbetrieb sind maximal 100 Zuschauer unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zugelassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
 - b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
 - c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu fünf Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist unzulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
 - b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
 - c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
9. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
10. In Tanzstudios/ Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
11. Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt bei der Nutzung von Hallenbädern die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
Betreiber von Hallenbädern haben ferner zur Gewährleistung der Personenbegrenzung und als Maßnahme zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebots den Badebetrieb so zu organisieren, dass für Badegäste feste Zeiträume (Zeitslots) zur Verfügung stehen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.
12. Die Ziffern 7 bis 11 gelten auch für Sportangebote mit touristischem Charakter (§ 10 Abs. 4 der 11. CoBeLVO).
13. Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 2. Halbsatz der 11. CoBeLVO gilt bei Wellnessangeboten und dem Betrieb von Saunen die Personenbegrenzung von § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO. Ferner gilt diese mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
14. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Den vorgenannten Einrichtungen wird untersagt von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
15. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 11. CoBeLVO gilt bei den öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen, sowie Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
16. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.

17. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 08.11.2020.
18. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Germersheim, FB 41, 17-er Str. 1 im Zimmer 3.03 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 07274 53 187 eingesehen werden.
19. Diese Verfügung tritt ab dem 26.10.2020 in Kraft
20. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

I.) Allgemeines

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Kreisverwaltung Germersheim als Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit KW 35 werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Es kommt weiterhin bundesweit zu kleineren und zuletzt vermehrt größeren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen jedweder Art. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.¹

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.²

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen und heftigem Atmen, wie z.B. beim Sport, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen noch deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.³

Aktuell (Stand 23.10.2020, 00:00 Uhr) sind bundesweit 403.874 Personen nachweislich mit dem Erreger infiziert und 9.960 Personen sind an den Folgen der Infektion verstorben.⁴ Dies entspricht einer Neuerkrankungsrate von **11.242** zum Vortag. Zwischenzeitlich haben zahlreiche größere Städte und Landkreise den 7-Tages-Inzidenzwert von 50 erreicht, bzw. schon weit und schnell überschritten. Gleiches gilt für zahlreiche der umliegenden Nachbarländer, wie z.B. Frankreich. Die Liste der als Risikogebiete eingestuft Länder, Landkreise und Städte nimmt täglich zu.

II.) Aktuelle Infektionslage im Landkreis Germersheim, epidemiologische Bewertung

Neben den Maßnahmen aufgrund der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen, welche seit dem Monat Mai von stetigen Lockerungen geprägt waren, war es bis Anfang Oktober im Landkreis aufgrund der Infektionszahlen und Inzidenzwerte glücklicherweise nicht erforderlich, weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der pandemischen Lage zu treffen. Am 21.10.2020 stieg der 7-Tages-Inzidenzwert von 29 auf 46, was zwangsläufig zu ersten Einschnitten im öffentlichen Leben, insbesondere im Bereich der Feierlichkeiten und Veranstaltungen und des Alkoholkonsums führen muss.

Für den Landkreis Germersheim konnten bisher 522 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 15.186 Fälle.⁵

Ausweislich der Entwicklung wird seitens des zuständigen Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung damit gerechnet, dass auch prospektiv die Zahl der Neuinfektionen weiter ansteigt und somit auch der 7-Tage-Inzidenz-Wert eine steigende Tendenz aufweist.

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen ist, dass die Zahl der Neuinfektionen weder auf eng lokalisierte Infektionsketten, z.B. in Altenheimen, Flüchtlingsunterkünften, o.ä. sowie auf sog. Reiserückkehrer zurückzuführen ist.

Auch infizieren sich derzeit im Landkreis überwiegend Personen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, bundesweit sind die meisten Infektionen in den Altersgruppen der 15-34 und 35-59-jährigen zu verzeichnen.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

⁴ <https://corona.rki.de>

⁵ <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheits-und-pflege/gesundheitsliche-versorgung/oeffentlicher-gesundheitsdienst-hygiene-und-infektionsschutz/infektionsschutz/informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2/>

Es liegt demnach ein diffuses Infektionsgeschehen vor, dem nicht mit sehr speziellen oder lokalisierten Bekämpfungs- und Eindämmungsmaßnahmen begegnet werden kann, wie dies in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt wurde (z.B. Ausbruch in Seniorenheimen).

Dieses epidemiologische Verteilungsbild lässt sich fachlichen Einschätzung nach auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen durch die (jüngere) Bevölkerung zurückführen. Fast alle Landkreise haben derzeit dieses Problem und reagieren mit ähnlichen Maßnahmen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene (oben skizzierte) Personen und Verhaltensweisen adressiert werden sollten, welche derzeit das Pandemiegeschehen maßgeblich beeinflussen.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Basis des präventiven Stufenplans bei steigenden Infektionszahlen des Landes Rheinland-Pfalz („Corona Warn- und Aktionsplan RLP“) und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gem. § 22 der 11. CoBeLVO sowie in Abstimmung mit der regionalen Corona-Task-Force und deren Zustimmung entsprechend des v.g. Stufenplanes.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Dass diese Maßnahmen zielführend und erfolgsversprechend sind, haben die sinkenden Zahlen im Frühjahr gezeigt und bewiesen, nachdem regional und bundesweit Schutzmaßnahmen angeordnet worden waren.

Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei

steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, auch um die Anzahl an Kontaktpersonen von Infizierten zu verringern, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Gesundheitsämter und auch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Germersheim stehen vor der Herausforderung und Problematik, dass auf Grund der Vielzahl der Kontakte von Infizierten die Kontaktnachverfolgung kaum noch gewährleistet werden kann. Ist es möglich auf Grund der Lockerungsmaßnahmen binnen kürzester Zeit eine Vielzahl von Personen zu treffen, so müssen diese alle im Falle einer Infektion durch das Gesundheitsamt nachverfolgt und nach den Vorgaben des RKI ggfs. getestet werden. Das für den Landkreis Germersheim zuständige Gesundheitsamt hat hier bereits signalisiert, dass es an den Rand seiner Leistungsfähigkeit gelangen könnte. Dass dies kein Einzelfall ist, beweist die Tatsache, dass bspw. die Landeshauptstadt Stuttgart bereits die Unterstützung der Bundeswehr diesbezüglich angefordert hat.⁶

Die hier vorliegenden Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund, neben der Tatsache, Zusammenkünfte von Personen, bei denen es im besonderen Maße zu Erregerübertragungen kommen kann, auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

III.) Einzelbegründungen

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Gruppenveranstaltungen und insbesondere solche in geschlossenen Räumen und im privaten Umfeld sind, wie bereits dargelegt, sowohl nach den Feststellungen des RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG), welche dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen verfügt, als auch den Erkenntnissen des zuständigen Gesundheitsamtes immer wieder Ursprung für größere Zahlen von Neuinfektionen und Infektionsketten.

Derartige Veranstaltungen (Familienfeiern) konnten in der Vergangenheit als „hot spot“ für größere Zahlen an Neuinfektionen identifiziert werden (z.B. in Schwegenheim, Hochzeit in einer Kirchengemeinde), sodass auch hier seitens des Landes mit Erlass der 11. CoBeLVO keine Lockerung in Form der Erhöhung der zulässigen Personenzahl durchgeführt wurde.

Mit der 5. Änderung der 11. CoBeLVO hat das Land Rheinland-Pfalz sogar die zulässige Personenzahl für Feiern nichtgewerblicher Art auf 25 gesenkt.

Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z.B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

⁶ Stuttgarter Zeitung vom 11.10.2020

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei den in den Ziffern 1 und 2 genannten Veranstaltungen reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Regelmäßig werden auf Zusammenkünften und Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsämter nicht – wie beschrieben – sehenden Auges in die Überlastung zu treiben.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Die vorliegend angeordneten Höchstgrenzen entsprechen im Bereich der Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im "Corona Warn- und Aktionsplan RLP".

Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Auch Veranstaltungen im Freien, welche nach der CoBeLVO mit derzeit 500 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig sind, stellen in der derzeitigen Lage eine latente Gefahr dar, da hierbei eine Vielzahl von Personen zusammentreffen und demnach aufgrund der hohen Anzahl von infizierten Personen die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sich dort Nicht-Infizierte anstecken.

Veranstaltungen in Innenräumen sind nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker anfällig für Krankheitsübertragungen als Veranstaltungen im Freien. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass sich Aerosole, die Erreger enthalten können, in geschlossenen Räumen länger in der Luft halten und durch andere Personen aufgenommen werden können. Trotz entsprechender Vorgaben zur Belüftung der Räumlichkeiten besteht bei vielen Veranstaltungsräumen aus baulichen Gründen nicht die Möglichkeit, für eine dauerhafte und suffiziente Frischluftzufuhr zu sorgen.

Auch die Corona-Bekämpfungsverordnungen, so auch die 11. CoBeLVO, sahen stets für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine geringere zulässige Personenzahl vor, als bei Veranstaltungen im Freien.

Die Maßnahmen sind somit erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Aufgrund der kurzen Zeit, in der sich das Virus SARS-CoV-2 bisher verbreitet hat und der hohen Zahl von festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen vorliegend zu treffen.

Aus all den genannten Gründen war es notwendig diese Einschränkungen und Begrenzungen zu verschärfen. Die Entwicklungen zeigen, dass eine Besserung der pandemischen Lage nicht in Sicht ist. Die Begrenzung für Veranstaltungen im Außenbereich auf 250 Personen gem. Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung war daher erforderlich.

Aus den genannten Gründen war es auch erforderlich mit der vorliegenden Verfügung eine Begrenzung der Personenzahl bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Ziff. 2 der Verfügung) auf 75 Personen zu reduzieren. Es kommt weiterhin in dieser Verfügung nicht mehr darauf an, ob feste Sitzplätze vorhanden sind oder nicht. Die Begrenzung der Personenzahl gilt unabhängig davon. Eine Angleichung an die für Veranstaltungen im Außenbereich getroffene Regelung war erforderlich.

Entsprechend der obigen Ausführungen wurde zusätzlich in Ziff. 3 die eindringliche Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum, insbesondere auf stark frequentierten Plätzen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m nicht sichergestellt werden kann als erweiterte Schutzmaßnahme ausgesprochen.

Zu den Ziffern 4 bis 6:

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der bei geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in der Gastronomie konsumiert wird.

Die Beobachtungen der Ordnungsbehörden sowie der Polizei bestätigen, dass die in ihren Betrieben verantwortlichen Gastwirtinnen und Gastwirte die Einhaltung der durch § 7 der 11. CoBeLVO angeordneten Maßnahmen (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes und der zulässigen Gruppengrößen, Führen der Kontaktnachverfolgungslisten, Überwachung der getroffenen Hygienemaßnahmen) mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad der Gäste nicht mehr durchgängig und flächendeckend sicherstellen können. Dies bestätigen auch zahlreiche Bürgerbeschwerden und hiesiger Behörde übersandtes Bild- und Videomaterial. Je mehr Alkohol getrunken wird, umso geringer wird die Sensibilität für die Einhaltung der Regelungen, wie Abstands- und Maskenpflicht.

Der Ausschank von Alkohol in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen ab den späten Abendstunden, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko für alle anwesenden Gäste und auch das Personal dar.

Angesichts der erheblichen gestiegenen Infektionszahlen ist es für eine wirksame Eindämmung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendig, dass die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern, wie ihn §§ 7 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs.2 der 11. CoBeLVO vorsieht, sowie der übrigen Hygieneregeln sichergestellt wird. Umstände, die dem entgegenstehen, sind daher nach Möglichkeit auszuräumen.

Mit jedem Zusammenkommen von Personen geht das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen den Anwesenden einher. Je größer die Anzahl der Personen, umso größer ist das Risiko, dass sich mehr Menschen infizieren, dies insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen Dunkelziffer der als infiziert anzunehmenden Personen. Dies belegt das Ausbruchsgeschehen bei den o.g. privaten Feierlichkeiten im Kreisgebiet.

Zudem wächst durch die Tatsache, dass derzeit überwiegend jüngere Personen infiziert sind, bei denen oftmals milde oder symptomlose Krankheitsverläufe auftreten und in diesen Fällen die Infektion unentdeckt bleiben, das Risiko, dass sich SARS-CoV-2 bei Zusammenkünften von zahlreichen Menschen leichter weiterverbreitet. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, die Situation zu entschärfen, in denen sich typischerweise große Zahlen von Personen auf räumlich engem Raum aufhalten und infolge der konkreten Sachumstände die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht gewährleistet werden kann.

Dies ist infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols im Bereich gastronomischer Einrichtungen wie Restaurants, aber insbesondere Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften sowie Bars, der Fall. Mit zunehmendem Fortschreiten des Abends bzw. der Nacht geht entsprechend der stetigen Erfahrung häufig eine zunehmende Alkoholisierung eines erheblichen Anteils der anwesenden Personen einher. Infolgedessen halten diese Personen häufig die gebotenen Abstandsregeln nicht mehr ein, sodass selbst nicht alkoholisierte oder disziplinierte Gäste das Risiko eines infektiologisch relevanten Nahkontakts laufen. Es besteht daher die abstrakte und zum Teil auch bereits verwirklichte Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2.

Diesem Risiko ist durch eine Untersagung des Ausschanks von Alkohol ab 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu begegnen, um so den durchschnittlichen Grad der Alkoholisierung der Gastronomiegäste auf einem Niveau zu halten, auf dem ein nachhaltiges Bewusstsein für die Notwendigkeit für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besteht.

Diese Maßnahme dient gleichermaßen dem Schutz der Gesamtbevölkerung wie auch insbesondere dem Schutz vulnerabler Gruppen. Darüber hinaus wird durch eine Begrenzung der Infektionszahlen eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert.

Die Untersagung des Ausschanks und der Abgabe von Alkohol im o.g. Zeitraum stellt nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden ein geeignetes Mittel dar, um eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zwischen den Gästen zu verhindern oder zumindest soweit zu reduzieren, dass eine Verlangsamung der Ausbreitung erzielt werden kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen. Auch würde eine isoliert angeordnete erweiterte Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Situationen sozialer Interaktion nicht denselben Grad an Infektionsschutz liefern können, wie die Untersagung des Alkoholausschanks und dessen Außerhausverkauf.

Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase bildet lediglich einen erweiterten Schutz in Situationen des Zusammentreffens von Menschen, jedoch ist im Zusammenhang mit dem Konsum von Speisen und Getränken und dem hierzu notwendigen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie der oben

beschriebenen Wirkung des Alkohols nicht von einer durchgängig disziplinierten Umsetzung einer entsprechenden Verpflichtung auszugehen.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht zielführend, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

Die Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke durch Verkaufsstätten ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellte Zielsetzung wirksam zu erreichen.

Unterbliebe diese die Anordnung der Ziffer 4 ergänzende Regelung, stünde dringend zu befürchten, dass sich die Gäste der Gaststätten und vergleichbarer Betriebe in auch zu dieser Nachtzeit noch geöffneten Verkaufsstätten mit Alkohol versorgen würden, um diesen gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als „Ausweichdestinationen“ ausfallen (§ 4 Nr. 1 der 11. CoBeLVO). In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen von den besser zu überblickenden Gaststätten und vergleichbaren Betrieben an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, den infektiologisch als bedenklich einzustufenden weiteren Alkoholkonsum in Gruppen auch im Nachgang zur Schließung der Gaststätten und vergleichbarere Betriebe bzw. der nicht mehr zulässigen Abgabe von Alkoholika dort wirksam zu verhindern. Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der kurzfristigen (Nach-) Versorgung mit alkoholischen Getränken nach Ende von Gaststättenbesuchen.

Sie ist auch erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Sinn und Zweck aller Maßnahmen ist den Kontakt zwischen den Menschen und damit die Infektionsgefahr zu verringern. Aus diesem Grund wird – wie bereits in vorhergehenden Coronabekämpfungsverordnungen – auch das Anbieten von Buffets in der Gastronomie untersagt, da gerade hier Menschen sich auf oftmals mit sehr engem Abstand begegnen und darüber hinaus bei Missachtung oder fehlerhafter Anwendung der Hygieneregeln andere Gäste, Speisen und Getränke kontaminiert werden können und es somit zu einer Übertragung des Virus kommen kann.

Zu den Ziffern 7 bis 13:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Insbesondere bei der Sportausübung, sowie in Hallenbädern, Wellnessbereichen und Saunen kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes, während das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort von der 11. CoBeLVO nicht gefordert und auch oftmals zur Sicherstellung der notwendigen Sauerstoffversorgung bei der Sportausübung nicht zielführend ist.

Demnach ist vorliegend insb. die Reduzierung der zulässigen Gruppengrößen (Tanzen, Gruppenangebote im Fitnessstudio) bzw. Reduzierung der zulässigen Gesamtpersonenzahl durch Erhöhung der

Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO erforderlich, um die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu begrenzen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Auch hier orientiert sich die Kreisverwaltung an den Empfehlungen des Corona Warn- und Aktionsplans RLP, wobei insbesondere auf Grund der Gefahrgeneigntheit bei der Übertragung im Innenbereich keine Zuschauer mehr zugelassen werden konnten.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Bereiche des Profi- und Spitzensports von den Regelungen ausgenommen, da hierbei die Sportausübung gleichzeitig eine Berufsausübung darstellt.

Zur Ziffer 14:

Die Erhöhung der Personenbegrenzung in den genannten Betriebsarten ist notwendig, um auch hier die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu reduzieren. Darüber hinaus ist aus den oben genannten Gründen ein Gleichlauf Gastronomie in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken herzustellen, da ansonsten zu befürchten ist, dass Menschen nach 23 Uhr in die hier genannten Einrichtungen ausweichen. Das vor dem Hintergrund des aktuell vorherrschenden, diffusen Infektionsgeschehens gesetzte Ziel der Kontaktvermeidung würde so unterlaufen. Ziel aller Maßnahmen ist und muss es bleiben, die Kontakte zeitlich und zahlenmäßig möglichst so zu leiten, dass eine Ansteckungsgefahr verringert werden kann.

Zur Ziffer 15:

Die Erhöhung der Personenbegrenzung trägt dazu bei, dass weniger Personen in die genannten Einrichtungen zeitgleich gelangen und somit mehr Abstand gehalten werden kann.

Zu allen Ziffern:

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Der Einsatz der sogenannten **Schnelltests** kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die **Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse**, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der **Corona-Warn-App** stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde nach den Angaben des RKI zu den Kennzahlen zur Corona-Warn-App (Stand 22.09.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Kennzahlen.pdf?__blob=publicationFile) bisher erst 18,4 Millionen (entspricht ca. 22,1 % der deutschen Bevölkerung) mal heruntergeladen, so dass die Ergebnisse wenig aussagekräftig sind und ihre Nutzung sich bei öffentlichen Zusammenkünften nicht kontrollieren lässt (anders wäre dies etwa bei geschlossenen Veranstaltungen, bei denen die Installation und Nutzung zur Zugangsvoraussetzung gemacht wird). Nach derzeitiger Konzeption der App ist man zudem auf vielfältige freiwillige Mitwirkungshandlungen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen, so dass die Corona-Warn-App allenfalls unterstützend herangezogen werden kann.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers zum einen dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit

die Gefahren für das Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen etc.).

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen betrifft auch Veranstaltungsbetriebe jeglicher Art. Somit könnten betroffene Betriebe in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Der Betrieb bleibt im Grundsatz unberührt. Insbesondere der Handel und die Gastronomie werden nur dort eingeschränkt, wo dies zwingend notwendig ist.

Die lediglich zeitweilige Untersagung des Ausschanks und der Abgabe von Alkoholika zum Außerhaus-Verzehr in diesem Zeitraum ist auch angemessen, da sie unter Abwägung der wechselseitigen und insbesondere der betroffenen Interessen Einzelner nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Der Betrieb von Gaststätten und vergleichbaren Betrieben bleibt auf diese Weise vorerst und abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen grundsätzlich in einem nicht unerheblichen Umfang möglich. Die durch die zeitlich begrenzte Untersagung ggf. entstehenden Einbußen sind angesichts des damit bezweckten Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems sowie der grundsätzlich möglich bleibenden Öffnung der Betriebe vertretbar.

Die Beschränkung der Untersagung auf einen Zeitraum von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist überdies verhältnismäßig.

Auch die unter Ziffer 5 angeordnete Maßnahme ist unter Abwägung der betroffenen Interessen angemessen, da im Übrigen das zulässigerweise zum Verkauf gestellte weitere Warenangebot der um diese Uhrzeit noch geöffneten Verkaufsstätten nicht eingeschränkt wird. Etwaig dadurch erlittene Einbußen der

Verkaufsstätten sind aufgrund des insofern überwiegenden Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens hinzunehmen.

Es war auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein schnelles und derartiges Handeln angezeigt, da sich die Infektionszahlen stark erhöht haben. Bei der bekannten exponentiellen Ausbreitung würde ohne diese einschneidenden, aber zielgerichteten und angemessenen Maßnahmen, eine Eindämmung des Virus nach unseren Einschätzungen nicht mehr möglich sein.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Allgemeinverfügung darüber hinaus auch bis zum 08.11.2020 zeitlich befristet. Sie wird stets der weiteren – sehr dynamischen Entwicklung – angepasst werden.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 15 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Germersheim, den 23.10.2020

Gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 23.10.2020 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de